



III fol. 13.

Br. f. 24. April.  
1764.  
A.  
25

Von Gottes Gnaden,  
Wir Ernst Friedrich  
Carl, Herzog zu Sachsen,  
Jülich, Cleve und Berg, auch Engern  
und Westphalen, Landgraf in Thüringen,  
Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henne-  
berg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu  
Nauenstein, u. Des Königl. Dänischen Elephanten- wie  
auch des Königl. Pöbln. weissen Adler- und Chur-  
Pfälzischen Huberti-Ordens Ritter,

Mögen hierdurch denen von der Ritterschafft,  
Ober- und Unter-Beamten, Bürgermei-  
stern und Rätthen der Städte, Schultheissen, Dorfs-  
Vorstehern und Gemeinden, auch sämtlichen Un-  
terthanen nicht verhalten, was maßen bey Uns die  
glaubwürdige Anzeige geschehen, daß seit einiger Zeit  
in den Gegenden des Thüringer Waldes, auch in Un-  
serm Fürstlichen Lande, besonders auf dessen Grenzen,  
sich ganze Banden von Streunern, Wild- und andern  
Dieben, Marodeurs, Straßenräubern und aller-  
hand zusammengerotteter Leute, meistens mit Schieß-  
gewehr und Hunden versehen, einzuschleichen, her-  
umzu-

umzustreifen, mancherley Erpressungen vorzunehmen, sogar Wachen auszustellen, nach Unfern und denen benachbarten zu deren Abhalt- und Vertreibung commandirten Unterthanen zu schiessen, die Thüren der Häuser gewaltsam zu erbrechen und die allerstärkste Excesse auszuüben, keine Scheu tragen.

Nun haben Wir zwar bereits unterm 12. Martii 1755. ein erneuertes und geschärftes Mandat wegen Aufsuch- und Entdeckung, auch Bestrafung des Streuner-Diebs- und Räuber-Gesindels in öffentlichem Druck bekannt gemacht, auch unterm 18. Septembr. 1762. bereits durch die an Unsere sämtliche Nemter erlassene Circularia die gemeinste und nachdrücklichste Verfügungen gegen dergleichen in denen Reichs-Gesetzen und besonders durch die Constitution vom Land-Frieden, unter Androhung der härtesten Leibes- und Lebens-Strafen verbottene offenbare Land-Plackereyen ergehen lassen, und darinnen, wie sich unsere Dienere, Vasallen, Beamten und sämtliche Unterthanen zu verhalten haben, auf das nachdrücklichste verordnet. Damit aber sich dergleichen Zauner- und verwegenes Gesindel desto weniger mit einiger Unwissenheit entschuldigen und dergleichen Landverderblichen Uebel desto nachdrücklicher gesteuert werde; Als wollen Wir sothane Verordnungen und besonders obgedachtes, des Streuner, Marodeurs-Diebs- und Räuber-Gesindels halber erlassenes Mandat, Krafft dieses, wiederum erneuern, und dahin schärffen, daß solches böshafte Gesindel, wie bereits in denen von dem

dem Fräncischen Creys wider dieselbe erlassenen Pœnal-Mandaten geschehen, vor vogelfrey erkläret, und folglich derjenige von Unserer Jägeren oder auch andern commandirten Unterthanen, welcher einen oder mehrern von diesen Streunern, Wild- und andern Dieben und Räubern, nach vorher beschehenen zweymahligen Anrufen und darauf erfolgtem Ausreisen, verwundet, oder gar darnieder geschossen, oder sonst ertödtet, von aller Inquisition und Strafe verschonet bleiben solle. Werden auch solches durch öffentlichen Druck bekannt machen und anbey nicht er-mangeln, mit Beytritt Unserer Fürstlichen Benachbarten noch fernverweit solche Anstalten vorzuführen, wodurch dergleichen Unwesen und verwegenen Ueberziehung- und Vergewaltigungen nach aller Strenge gesteuert, und daß die Ruhe Unsern Landen und Unterthanen verschaffet werde.

Wir begehren demnach hierdurch gnädigst an alle Eingangß gedachte Unsere Dienere von Ritterschafft, Beamte, Bürgermeistere und Räte in denen Städten, wie auch Schultheißen auf denen Dorffschafften, sogleich nach Empfang dieses, Unser offenes Patent öffentlich zu verlesen, auch in Unsern Aemtern und Rathhäusern sowohl, als vor denen Gerichts-Stuben und Schencken, nebst obigen Mandat vom 12. Martii 1755. öffentlich anzuschlagen und bekannt zu machen, dadurch also dergleichen verwegene Leute behörig zu warnen, da solches aber nichts fruchten sollte und selbige ferner Unsere Aemter, Wildfubren,  
Wäl-

Wälder, Dorffschafften und Untertanen auf eine  
solche gewaltsame und darinnen verbottene Art, auch  
dem gedachten Mandat zuwider, sträflich behandeln  
würden, Inhalt desselben zu verfahren, und sich hier-  
bey Unsers Landes Fürstlichen Schutzes und aller  
nachdrücklichen Hülffe zu versichern. Urfundlich ha-  
ben Wir dieses Unser offenes Patent eigenhändig un-  
terschrieben und mit Unserm Fürstlichen Inseigel be-  
drucken lassen. Signatum Hildburghausen den 11.  
April. 1765.



SERENISSIMUS.

We 2494. 40

- Tresor -

Wax

97







Br. C. 24 Genf.  
1468.  
7.  
25

Von Gottes Gnaden,  
Wir Ernst Friedrich  
Carl, Herzog zu Sachsen,  
Jülich, Cleve und Berg, auch Engern  
und Westphalen, Landgraf in Thüringen,  
Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henne-  
berg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu  
Ravenstein, &c. Des Königl. Dänischen Elephanten- wie  
auch des Königl. Pohln. weissen Adler- und Chur-  
Pfälzischen Huberti-Ordens Ritter,

Mögen hierdurch denen von der Ritterschafft,  
Ober- und Unter-Beamten, Bürgermeis-  
tern und Rätthen der Städte, Schultheissen, Dorfs-  
Vorstehern und Gemeinden, auch sammtlichen Un-  
terthanen nicht verhalten, was maßen bey Uns die  
glaubwürdige Anzeige geschehen, daß seit einiger Zeit  
in den Gegenden des Thüringer Waldes, auch in Un-  
serm Fürstlichen Lande, besonders auf dessen Grenzen,  
sich ganze Banden von Streunern, Wild- und andern  
Dieben, Marodeurs, Straßenräubern und aller-  
hand zusammengerotteter Leute, meistens mit Schieß-  
gewehr und Hunden versehen, einzuschleichen, her-  
umzu-

